

Bekanntmachung über die nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit zuständigen Behörden

Inkrafttreten: 12.11.1976

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20.10.2020 (Brem.GBl. S. 1172)

Fundstelle: Brem.ABl. 1976, 485

Gliederungsnummer: 8053-f-1

Der Senat bestimmt:

§ 1

(1) Die Gewerbeaufsichtsämter sind zuständig für

1. die Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 - BGBl. I S. 1885 -),
2. Anordnungen im Einzelfall (§ 12 des Gesetzes),
3. die Einholung von Auskünften (§ 13 Abs. 1 des Gesetzes),
4. die Durchführung von Besichtigungen (§ 13 Abs. 2 des Gesetzes),
5. die Erteilung von Bescheinigungen (§ 719a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 21 Nr. 3 des Gesetzes).

(2) Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen nach § 18 des Gesetzes ist der Senator für Arbeit, soweit es sich um Betriebsärzte handelt. Im übrigen sind die Gewerbeaufsichtsämter zuständig.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit zuständigen Behörden vom 14. Mai 1974 (Brem.ABl. S. 309 - 8053-f-1) außer Kraft.

außer Kraft